



# SATZUNG DES VEREINS

(Stand vom 19.01.2018)

## **§1 Name und Sitz**

Der Tennisclub Florentine von 1961, e.V. Berkhöpen hat seinen Sitz in Edemissen, Ortsteil Berkhöpen.

Der Tennisclub ist am 15. Mai 1961 gegründet und in das Vereinsregister unter der Nr. 160011 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu betreiben, zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung der entsprechenden Sportanlagen und Förderung der sportlichen Leistungen der Vereinsmitglieder sowie geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Fachverbände auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene. Er regelt unter Berücksichtigung derer Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.



#### **§4 Gliederung des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antragsteller wird Mitglied durch Beschluss des Vorstandes und nach Einzahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft nur in Übereinstimmung mit dem Ehrenrat schriftlich ablehnen.

#### **§6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag an den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand, die bis zum 31. Oktober des Geschäftsjahres zu erfolgen hat,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in Übereinstimmung mit dem Ehrenrat.



## **§8 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. In allen aus der Mitgliedschaft und dem Sportbetrieb entstehenden Rechtsangelegenheiten entscheidet in 1. Instanz der Vorstand. Einspruch kann innerhalb von 14 Tagen nach Bescheid des Beschlusses beim Ehrenrat eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach den Entscheidungen der vorgenannten Instanzen in Anspruch genommen werden.

## **§9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) auf Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- c) sachdienliche Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab 18 Jahren. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins und der in §3 aufgeführten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und den Tennissport zu unterstützen,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.



## **§11 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen**

Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverletzungen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gröblich gegen die Pflichten verstößt.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Einspruch kann beim Ehrenrat innerhalb von 7 Tagen eingelegt werden.

## **§12 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Die Kassenprüfer

## **§13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. im Gemeindeblatt Edemissen, Rund um Uetze) durch den ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder, unter schriftlicher Begründung an den Vorstand, es beantragen. Mit entsprechender Tagesordnung werden diese vom Vorsitzenden einberufen.
5. Anträge sind angenommen, wenn sie durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Beschluss erhoben werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



7. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim.
8. Über alle Beschlüsse wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt, die vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
9. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Verlesung der Tagesordnung mit dem Wortlaut der vorliegenden Anträge
  - c) Bericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - f) Neuwahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrats alle zwei Jahre. Jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers für die Amtszeit von 2 Jahren
  - g) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen (u.a. für nicht geleistete Arbeitsstunden) für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - i) Verschiedenes.
10. Von der Mitgliederversammlung wird in ein Vereinsorgan gewählt, wer vor dem Wahlvorgang mündlich oder im Falle der Abwesenheit schriftlich seine Bereitschaft erklärt.

## **§14 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Schriftwart(in)

Kassenwart(in)

Sportwart(in)

Jugend- und Jüngstenwart(in)



Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Pressewart(in)

Vergnügungswart(in)

Anlagenwart(in)

Erweiterungen nach Bedarf. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur nächsten wirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt sinngemäß auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

### **§15 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, kommissarisch ein Mitglied für dieses Amt zu benennen, das die Geschäfte bis zur neuen Wahl nach Zustimmung wahrnimmt.
3. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des Vertreters (2. Vorsitzender).
5. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich, Bankvollmachten sind vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder vom 2. Vorsitzenden mit dem Kassenwart zu erteilen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn Einzelvorhaben innerhalb des Geschäftsjahres 1/3 der Gesamteinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres, mit Ausnahme von Zuschüssen, überschreiten.
7. Über die Ausgaben im Geschäftsjahr entscheidet er selbständig.



## **§16 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

### **1. Vorsitzende(r)**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach „Innen und Außen“, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen, erstellt die Tagesordnungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **2. Vorsitzende(r)**

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **Kassenwart(in)**

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vereinsvermögen. Er sorgt für die Einziehung der Beträge und Rechnungslegung über Ein- und Ausgaben. Ihm unterliegt der Entwurf des Haushaltsvoranschlages im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### **Schriftwart(in)**

Der Schriftwart sorgt für den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Anwesenheitsliste und die Verhandlungsniederschrift bei allen Versammlungen. Er unterzeichnet einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen selbständig.

### **Sportwart(in)**

Dem Sportwart untersteht der gesamte Sportbetrieb innerhalb des Vereins. Er regelt den Tennissportbetrieb und alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Der Sportwart sorgt für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung.

### **Jugendwart(in) und Jüngstenwart(in)**

Dem Jugend- und Jüngstenwart untersteht der gesamte Jugend-Tennissport innerhalb des Vereins. Er entscheidet und regelt den Ablauf des Jugend-Spielbetriebes in Absprache mit dem Sportwart.



### Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verwalten den ihnen zugewiesenen Fachbereich und unterrichten bzw. beraten den Vorstand über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

Sie haben Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht auf Vorstandssitzungen, wenn und soweit über Fragen ihres Fachbereichs entschieden wird.

### **§17 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Nach mündlicher Verhandlung beschließt der Ehrenrat endgültig.

### **§18 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (siehe §13 Pkt. 9f, Satz 2). Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belege zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Ein mündlicher Bericht hat auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### **§19 Beiträge, Umlagen**

Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge werden im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift auf das Konto des TC Florentine e.V. eingezogen. Nicht beglichene Verpflichtungen können als Verstoß gegen die Satzung nach §7c geahndet werden. Der Vorstand kann diese Beträge stunden, ermäßigen oder erlassen sowie sonstige Ausnahmen gewähren, wenn es ihm geboten erscheint. Die oben genannten Beträge unterliegen der Bringschuld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§20 Vermögen und Auflösung des Vereins**

Überschüsse der Vereinskasse sowie vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch darauf. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wird.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein ist aufgelöst, wenn in dieser Versammlung 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen. Der Verein ist aufgelöst, wenn auf dieser Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§21 Spielordnung**

Den Spielbetrieb des TC Florentine e.V. regelt die Tennis-Wettspielordnung des TNB, des Bezirks und des Kreises sowie die Spiel- und Platzordnung des Vereins. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Vorschriften an und verpflichtet sich, sie zu befolgen.

## **§22 Rechte am eigenen Bild**

Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018 wirksam.

Berkhöpen, den 20.01.2018

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| 1. Vorsitzender | Marko Haisch        |
| 2. Vorsitzender | Hans-Joachim Schurm |